



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.336/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium
für Finanzen, Sektion VII

1014 W i e n

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
920.635/5-VII/A/6/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademieorganisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden;
Gesetzesbegutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z 3 (§ 6):

§ 6 sollte aus systematischen Gründen besser im Ausschreibungsgesetz aufgenommen werden.

2. Zu Art. I Z 11 (§ 21 Abs. 2 bis 4):

Abs. 2 Z 3 sollte exakter dahingehend formuliert werden, daß eine einschlägige Tätigkeit gemeint ist. Aufgrund der gegenständlichen Formulierung des Abs. 2 Z 3 könnte beispielsweise auch eine dieser Abteilung zugeordnete Schreibkraft entsendet werden.

5. Zu Art. I Z 22 (§ 41 Abs. 1):

Am Charakter des Frauenförderungsplanes als eine lediglich im Innenverhältnis ergehende Anordnung (generelle Weisung) hat sich durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf nichts geändert.

Soweit die Zielsetzung dahin geht, Publizität zu gewährleisten, kann dies auch dadurch erreicht werden, daß im Gesetz ausdrücklich klargestellt wird, daß eine Kundmachung zu erfolgen hat. Der Normtext könnte damit lauten: „... einen Frauenförderungsplan zu erlassen, der im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren ist.“

6. Zu Art. I Z 26 (§ 46f):

Die sachliche Rechtfertigung für die Regelung in § 46 Abs. 4, wonach eine einmalige Verfehlung durch eine Person, die in einem zeitlich begrenzten Rechtsverhältnis steht, dazu führt, daß dieses Rechtsverhältnis unter keinen Umständen verlängert werden darf, erscheint zumindest fragwürdig. Überdies würde der Wortlaut dieser Regelung es nicht ausschließen, daß eine solche Person nach einer - eventuell auch sehr kurzen - Unterbrechung wieder in ein Rechtsverhältnis aufgenommen wird.

Der 6. Teil des B-GBG soll auch auf Personen Anwendung finden, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. In diesem Zusammenhang wird zu bedenken gegegen, daß das B-GBG auf den Kompetenztatbestand „Dienstrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) gestützt ist, die Einbeziehung dieses Personenkreises aber zweifellos - entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen (S. 4) - nicht von diesem Kompetenzartikel gedeckt ist (vgl. Thienel, Öffentlicher Dienst und

Kompetenzverteilung, S. 22). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht jedoch davon aus, daß die Bestimmungen der §§ 46 und 47 auf Art. 14 B-VG gestützt werden können, da der Bundesgesetzgeber zweifellos die Regelung der Lehraufträge sowie der damit in Zusammenhang stehenden Modalitäten der Vergabe dieser Aufträge und das Verhalten der Vortragenden unter diesem Gesichtspunkt treffen kann. Insofern wären daher die Erläuterungen entsprechend abzuändern.

Überdies erscheint die sachliche Rechtfertigung für die Ausdehnung lediglich auf den Studienbetrieb in § 47 fragwürdig. Eine Ausdehnung auf Studienwerber bzw. Studierende, wie es § 47 vorsieht, wirft nämlich die Frage auf, wieso ein solches Diskriminierungsverbot nicht auch für andere Tatbestände in Betracht kommen soll. Zu denken wäre beispielsweise an Schüler, Präsenzdienler oder an Strafgefangene.

In diesem Sinne sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, worin der wesentliche Unterschied zwischen den Studierenden und anderen Gruppen besteht, der eine solche unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

7. Zu Art. VII Z 5 (§ 40 Abs. 1a):

Es sollte richtigerweise „... vom Arbeitskreis ...“ heißen.

8. Zu Art. VII Z 16 (§ 78 Abs. 3):

Die Änderungen dieser Verfassungsbestimmung stellt wohl eine Berichtigung dar.

Es wäre wünschenswert, auch diese Novellierungsanordnung, zumal sie eine Verfassungsbestimmung betrifft, in den Erläuterungen näher zu erklären. Im übrigen fällt auf, daß in Bezug auf § 78 die Textgegenüberstellung fehlt.

II. Zu den Erläuterungen:

Die finanziellen Auswirkungen sollten in einem eigenen Punkt zusammengefaßt werden. Im übrigen wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 600.824/8-V/2/98, vom 13.11.1998 hingewiesen.

Zu Art. I Z 6 bis 8:

Es wird angeregt, die Erläuterungen bezüglich des Sanktionsmechanismus auszubauen und nicht lediglich auf die Richtlinie 76/207/EWG zu verweisen. Vor allem sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. April 1997, Nils Draehmpaehl gegen Urania Immobilien Service OHG dargelegt werden.

25 Ausfertigungen der gegenständliche Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.336/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsdirektion

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademieorganisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademieorganisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden.

21. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

VA/5, Schrank 60-69, Fach 63-65, Ordner 602.336

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanzlei:

... e-mail-Versendung ...

Votum:

Zu lesen das Eingangsstück und OZI. 14/96.

Die Frage der Erlassung des Frauenförderplanes als Verordnung wurde vorab bereits mit MR Mag. Böhm besprochen. Er stellte klar, daß mit dieser Regelung lediglich die Frage der Kundmachung einer Klärung zugeführt werden sollte; am Inhalt des Planes sollte damit keine Änderung herbeigeführt werden, vor allem sollten keine subjektiven Rechte begründet werden. Dementsprechend wird in der Stellungnahme eine Kundmachungsvorschrift vorgeschlagen.

Es ergeht: